



RROP 2016 3.1.2 Ziffer 02 sowie 03neu - Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund

Anlass und Inhalt der Änderung:

In der zeichnerischen Darstellung zum Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017) sind überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt. Sie sind im RROP zu übernehmen und räumlich zu konkretisieren. Zudem sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen.

Die Festlegung von „Vorranggebieten Biotopverbund“ gemäß LROP Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 kann ausweislich gemäß Satz 4 der LROP-Regelung als „Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts“ erfolgen.

Gemäß der Genehmigungsverfügung zum RROP-Entwurf 2016 des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vom 24.04.2017 ist von der Region Hannover zu prüfen, ob die im LROP festgelegten Vorranggebiete Biotopverbund hinreichend übernommen und räumlich näher festgelegt sind sowie ob ergänzende Kerngebiete des Biotopverbundes und Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten festzulegen sind.

Die beschreibende sowie zeichnerische Darstellung des RROP 2016 werden ergänzt bzw. geändert, ebenso die Begründung/Erläuterung der beschreibenden Darstellung (Hervorhebung durch **blau** und Unterstreichung). Ebenso erfolgt eine Ergänzung bzw. Änderung des Anhangs 3.1.2 (Natur und Landschaft) und es ist eine neue Erläuterungskarte 5.1 zum Thema Biotopverbund erstellt.



Änderung der beschreibenden Darstellung RROP 2016 Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02ff - Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund:

02 **¹Zur dauerhaften Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Gewährleistung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein zusammenhängender regionaler Biotopverbund aufzubauen.**

LROP
3.1.2 Ziffer 02

~~²Als Beitrag der Regionalplanung sind in der zeichnerischen Darstellung Kern- und Verbindungsflächen dieses Biotopverbunds insbesondere als „Vorranggebiet Natura 2000“, „Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“, „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ sowie als „Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes“ gesichert.~~

²Insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung und der örtlichen Landschaftsplanung sollen der Biotopverbund sowie Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund relevanten Gebieten inklusive der Habitatkorridore räumlich-funktional konkretisiert, ergänzt und umgesetzt werden.

LROP
3.1.2 Ziffer 05

³Die besondere biologische Vielfalt der Region Hannover soll innerhalb und außerhalb des regionalen Biotopverbunds, auch zur Erhöhung der Anpassungsfähigkeit von Arten an klimatische Veränderungen, dauerhaft gesichert werden. ⁴Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll den Schutz- und Entwicklungserfordernissen des Biotopverbundes Rechnung getragen und eine Beeinträchtigung heimischer Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften vermieden werden. ⁵Bei der Landnutzung soll den Erfordernissen des Arten- und Biotopschutzes Rechnung getragen werden.

⁶Die überregional bedeutsamen Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sind in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Freiraumfunktionen“, „Vorranggebiete Natur und Landschaft“, und/oder „Vorranggebiete Natura 2000“ festgelegt und räumlich konkretisiert. ⁷In diesen Gebieten, die Funktionen für den Biotopverbund erfüllen, müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser Zweckbestimmung vereinbar sein.

LROP
3.1.2 Ziffer 02

⁸Ergänzende Kerngebiete sind in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Freiraumfunktionen“ und/oder „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ festge-

LROP
3.1.2 Ziffer 04



legt.

⁹In diesen Gebieten, die Funktionen für den Biotopverbund erfüllen, müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser Zweckbestimmung vereinbar sein.

¹⁰Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten sind in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ und „Vorranggebiete Freiraumfunktionen“ festgelegt. ¹¹In diesen Gebieten, die Funktionen für den Biotopverbund erfüllen, müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser Zweckbestimmung vereinbar sein.

LROP
3.1.2 Ziffer 04

¹²Weitere Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten sind in der zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft“ und „Vorbehaltsgebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts“ festgelegt.

¹³Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete, die Funktionen für den Biotopverbund erfüllen, in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

03 ¹In der zeichnerischen Darstellung sind Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sowie weitere Querungshilfen als „Vorranggebiete Biotopverbund“ festgelegt. ²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein. ³Die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen darf nicht beeinträchtigt werden.

LROP
3.1.2 Ziffer 02 und 03

~~043~~ ¹In der zeichnerischen Darstellung sind die für Natur und Landschaft besonders wertvollen Gebiete von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung als „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ festgelegt. ²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

LROP
3.1.2 Ziffer 08

³Diese Gebiete sollen durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten und entwickelt werden.

054 ¹In der zeichnerische Darstellung sind Gebiete, die für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung haben, als „Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft“ festgelegt. ²Diese Gebiete sollen durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten und entwickelt werden. ³Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

LROP
3.1.2 Ziffer 08



065 ¹In der zeichnerischen Darstellung sind „Vorbehaltsgebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes“ festgelegt. In diesen Gebieten sollen zur Erhöhung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Aufwertung des Landschaftsbildes und zur ökologischen Vernetzung geeignete Aufwertungsmaßnahmen der Landschaftspflege durchgeführt werden. ²Dies soll bei entsprechender naturschutzfachlicher und -rechtlicher Eignung insbesondere durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen. ³Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

LROP
3.1.2 Ziffer 06



Änderung der Begründung/Erläuterung zur beschreibenden Darstellung RROP 2016
Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02ff:

Die Begründung/Erläuterung zur beschreibenden Darstellung, Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 wird folgendermaßen ergänzt/geändert:

02 Aufbau, Sicherung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundes sind ent-
Sätze sprechend der landesplanerischen Vorgabe des LROP und des BNatSchG eine
1 und bis vordringliche Kernaufgabe des Naturschutzes und der Regionalplanung. Das Ziel
23 des Biotopverbundes ist es, Landschaften und Landschaftsteile funktional und
 räumlich so zu verbinden, dass der genetische Austausch zwischen (Teil-) Populati-
 onen, Tierwanderungen sowie natürliche Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungspro-
 zesse wieder stärker ermöglicht werden, auch und gerade vor dem Hintergrund des
 Klimawandels.

Für einen Biotopverbund ist gemäß § 20 BNatSchG eine gesetzliche Mindestfläche von ca. 10 % gefordert. Im RROP sind ca. 16 % der Regionsfläche als Kernfläche für den Biotopverbund gesichert (siehe Sätze 6 bis 9 dieser Ziffer). Hierbei muss gewährleistet werden, dass nicht nur Kernflächen, sondern auch ausreichend große Verbindungsflächen zur Verfügung stehen. Daher ist für einen räumlich-funktionalen Biotopverbund ein Flächenanteil von ca. 20 bis 30 % zu veranschlagen.

Mit denen im RROP festgelegten Kernflächen und Habitatkorridoren zur Vernetzung von Kernflächen (siehe Sätze 10 und 11 dieser Ziffer) sind mit insgesamt 43 % der Regionsfläche demnach mehr als ausreichend Flächen für den Biotopverbund gesichert.

Der Biotopverbund dient gemäß § 21 BNatSchG der „dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen“. Er soll zudem auch zur Kohärenz des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 beitragen. Nach § 21 Abs. 3 BNatSchG besteht der Biotopverbund aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Eine sehr hohe Bedeutung innerhalb des Biotopverbundsystems kommt den Fließgewässern zu, die sich in vielen Fällen als Biotopverbundachsen anbieten.

Das Biotopverbundkonzept der Region Hannover ist im Landschaftsrahmenplan entwickelt worden (vgl. Erläuterungskarte 5). Die Kernflächen müssen ausreichend groß und von den Habitatstrukturen her geeignet für eine langfristige Sicherung der Tier- und Pflanzenpopulationen sein („stabile Dauerlebensräume“). Ihre Fläche muss sich insbesondere an der Größe überlebensfähiger Populationen von Zielarten mit hohem Raumanspruch (z. B. Wildkatze) bemessen. Wichtige Bestandteile der Kernflächen sind auch Puffer- und Arrondierungsflächen. Ein Schwellenwert für die Größe einer Kernfläche lässt sich jedoch nicht angeben, da andere Arten nur geringe Ansprüche an die Größe ihrer Habitate stellen. Verbindungsflächen (Habitatkorridore zur Vernetzung von Kernflächen) müssen vor allem den Austausch von Individuen zwischen den Populationen gewährleisten und damit sowohl die genetische Stabilität als auch Ausbreitungsprozesse und ggf. die Wiederbesiedlung erloschener „Habitatinseln“ gewährleisten. ~~Kernflächen des Biotopverbundes sind insbesondere als „Vorranggebiete Natura 2000“, „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft“ und „Vorranggebiete Freiraumfunktionen“ gesichert.~~ Verbindungsflächen müssen in erster Linie für Wanderungen geeignet sein; sie sollen je-



doch auch eine zeitweilige Besiedlung einschließlich Reproduktion ermöglichen. ~~Verbindungsflächen sind insbesondere als „Vorbehaltsgebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts“ gesichert.~~ Verbindungselemente sind kleinflächige Trittsteine oder lineare Korridore wie Hecken und Säume, die der Funktion des Biotopverbundes dienen sollen, aber keine Bedeutung als Kern- oder Verbindungsflächen besitzen. Hierzu gehören beispielsweise kleinflächige, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder auch wichtige, für Libellen und Amphibien geeignete Kleingewässer in ausgeräumten Landschaften. Meistens sind diese Flächen zu klein, um eigenständige Populationen von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten dauerhaft zu beherbergen. Insbesondere wenig mobile, nicht oder nur schlecht flugfähige Arten (z. B. Amphibien und Reptilien, viele Insektenarten) sind aber auf ein eng geknüpftes Netz an solchen Verbindungselementen angewiesen. Insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung und der örtlichen Landschaftsplanung ~~soll der Biotopverbund~~ sollen Kompensationsmaßnahmen in für den Biotopverbund relevanten Gebieten ~~—inklusive unter besonderer Berücksichtigung—~~ der Verbindungsflächen und -elemente (Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten) – räumlich-funktional konkretisiert, ergänzt und umgesetzt werden (vgl. Abschnitt 3.1.2 Ziffer 05, Anhang zu 3.1.2, Tabelle 3 und Erläuterungskarte 5.1).

Für eine ausführliche Darstellung der Methodik des Biotopverbundsystems der Region Hannover wird auf den Landschaftsrahmenplan (Region Hannover 2013a) verwiesen. Hier sind detaillierte Hinweise zur Methodik, zu den Inhalten, dem Bewertungsverfahren und auch zu dem zugrunde liegenden Zielartensystem mit seinen 180 Zielarten in der Region Hannover dargestellt.

02
Sätze
34 bis
56

Nach dem BNatSchG umfasst der Begriff der biologischen Vielfalt sowohl die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt als auch die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen. Die biologische Vielfalt ist insbesondere sowohl mit Art und Intensität der Landnutzung als auch mit dem Klima eng verbunden. Der gegenwärtige und zukünftige Klimawandel ist ein erheblicher Gefährdungsfaktor für die biologische Vielfalt. Das Aussterben von Arten und Lebensgemeinschaften, die Verschiebung der Verbreitungsareale, Immigration und Emigration von Arten sowie die Förderung von Arten mit hoher Trockentoleranz stellen mögliche Folgen des Klimawandels für die biologische Vielfalt dar. Es wird allerdings bereits heute deutlich, dass viele Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie die Extensivierung von Landnutzungen und der Biotopverbund, entweder kurzfristig zur Treibhausgasreduktion beitragen können oder Anpassungsreaktionen von Tier- und Pflanzenarten an den Klimawandel unterstützen. So wird die Entwicklung weiterer Wanderachsen und -korridore, wie sie im Biotopverbundkonzept dargestellt sind (s. o.), die Reaktionsmöglichkeiten von Arten aufgrund des Klimawandels fördern und so dessen zu erwartende negative Auswirkungen verringern.

Die dauerhafte Sicherung der naturraumtypischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Vielfalt ist aber nicht ausschließlich in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten möglich. Die Belange des Arten- und Biotopschutzes sollen vielmehr flächendeckend bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Dies betrifft in besonderem Maße Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, für deren Schutz regional oder landesweit eine hohe Verantwortung besteht sowie für Lebensraumkomplexe, die besonders gefährdet bzw. nur schwer regenerierbar sind. Von be-



sonderer Bedeutung ist deshalb eine insgesamt stärkere Ausrichtung auf standortangepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzungsweisen sowie eine Förderung extensiver Landnutzungsformen und naturraumtypischer Landschaftsstrukturen. Produktionsintegrierte Naturschutzmaßnahmen ermöglichen die Umsetzung von Anforderungen des Arten- und Biotopschutzes auch in landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereichen. In besonders schutzbedürftigen Bereichen soll eine gezielte Biotoppflege dauerhaft sichergestellt werden.

02 Sätze 6 und 7 Die im LROP festgelegten überregional bedeutsamen Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und räumlich näher festzulegen (vgl. LROP Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02). Diese Übernahme erfolgt im RROP 2016 gemäß LROP Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Satz 4 mithilfe von „Vorranggebieten Natur und Landschaft“ (vgl. Abschnitt 3.1.2 Ziffer 04), „Vorranggebieten Freiraumfunktionen“ (vgl. Abschnitt 3.1.1 Ziffer 03) und „Vorranggebieten Natura 2000“ (vgl. Abschnitt 3.1.3 Ziffer 01). Die überregional bedeutsamen Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes, die sich in der Region Hannover befinden, sind als „landesweite Kernflächen“ mit einer „L-Nummer“ gekennzeichnet, in Erläuterungskarte 5.1 dargestellt und in Tabelle 3 des Anhangs 3.1.2 aufgelistet. Diese Tabelle gibt zudem Aufschluss darüber, ob und welches der oben genannten Vorranggebiete eine landesweite Biotopverbundfunktion erfüllt. Des Weiteren sind für jede „landesweite Kernfläche“ die betroffenen Schutzgebiete aufgelistet und es wird für Kompensations-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen auf den Landschaftsrahmenplan (LRP) der Region Hannover hingewiesen. Bei der Übernahme der überregional bedeutsamen Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes in das RROP sind kleinräumige Konkretisierungen, bspw. auf Grundlage des Biotopverbundsystems des LRP der Region Hannover (siehe Erläuterungskarte 5), der Daten des Vorentwurfs des landschaftsprogramms oder im Falle einer Überlagerung mit dem Siedlungsbereich, vorgenommen worden. Des Weiteren hat es sich angeboten, die Kernflächen aus dem LROP bei der Übernahme zu vergrößern. Welche Fläche sich wie stark bei der Übernahme aus dem LROP in der Größe verändert hat, ist ebenfalls in Tabelle 3 des Anhangs zu 3.1.2 in der letzten Spalte festgehalten.
Genauere Informationen, bspw. ob eine „landesweite Kernfläche“ ein Waldgebiet, Feuchtlebensraum oder Offenlandgebiet ist und welche Bedeutung es besitzt, ist in Erläuterungskarte 5 und im Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (LRP 2013) in Kapitel 4.3 nachzuvollziehen.

Zu den Vorranggebieten Biotopverbund, die aus dem LROP zu übernehmen sind, gehören auch Fließgewässer (siehe Anlage 2 des LROP). Diese und weitere Fließgewässer mit einer Bedeutung für den Biotopverbund sind als Vorranggebiete Natur und Landschaft in der zeichnerischen Darstellung des RROP festgelegt und räumlich konkretisiert (siehe Abschnitt 3.1.2 Ziffer 04). Ist ein Fließgewässer, welches im RROP als „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ festgelegt ist

- ein über- oder regional bedeutsames Fließgewässer nach dem LRP der Region Hannover,
- ein Vorranggebiet Biotopverbund nach dem LROP und/oder
- ein prioritäres Fließgewässer des niedersächsischen Fließgewässersystems,

hat dieses Fließgewässer eine Bedeutung für den Biotopverbund im RROP (siehe Tabelle 2 des Anhangs 3.1.2 und Erläuterungskarte 5.1).



Die Festlegung der Vorranggebiete Biotopverbund im RROP richtet sich insbesondere an öffentliche Stellen, die für die funktionale Vernetzung dieser Gebiete sorgen sollen (siehe hierzu auch Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02, Satz 1 bis 2 und 8 bis 13 und Abschnitt 3.1.2 Ziffer 03).

02 Neben den überregional bedeutsamen Kerngebieten des landesweiten Biotopverbundes sollen ergänzende Kerngebiete auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte im RROP festgelegt werden. Insbesondere auf Grundlage des LRP der Region Hannover sowie des Vorentwurfs des Landschaftsprogramms sind ergänzende Kerngebiete mit Hilfe von „Vorranggebieten Natur und Landschaft“ (vgl. Abschnitt 3.1.2 Ziffer 04) und „Vorranggebieten Freiraumfunktionen“ (vgl. Abschnitt 3.1.1 Ziffer 03) im RROP festgelegt. Die ergänzenden Kerngebiete sind als „regionale Kernflächen“ mit einer „R-Nummer“ gekennzeichnet, in Erläuterungskarte 5.1 dargestellt und in Tabelle 3 des Anhangs 3.1.2 aufgelistet. Diese Tabelle gibt zudem Aufschluss darüber, ob Schutzgebiete betroffen sind sowie für Kompensations-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen Hinweise auf den LRP der Region Hannover. Genauere Informationen, bspw. ob eine „regionale Kernfläche“ ein Waldgebiet, Feuchtlebensraum oder Offenlandgebiet ist und welche Bedeutung es besitzt, ist in Erläuterungskarte 5 und im LRP der Region Hannover (LRP 2013) in Kapitel 4.3 nachzuvollziehen.

02 Zusätzlich zu den landesweiten und ergänzenden (regionalen) Kerngebieten sind im RROP „Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten“ auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen (siehe LROP Abschnitt 3.1.2 Ziffer 04). Im RROP sind diese Habitatkorridore mit Hilfe von „Vorranggebieten Natur und Landschaft“ (vgl. Abschnitt 3.1.2 Ziffer 04), „Vorranggebieten Freiraumfunktionen“ (vgl. Abschnitt 3.1.1 Ziffer 03), „Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft“ (vgl. Abschnitt 3.1.2 Ziffer 05) und „Vorbehaltsgebieten Verbesserung des Naturhaushalts und der Landschaftsstruktur“ (vgl. Abschnitt 3.1.2 Ziffer 06) festgelegt. Wie bei den Kernflächen erfüllen nur bestimmte Bereiche der genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete die Funktion als Habitatkorridor zur Vernetzung von Kerngebieten und sind als solche gesichert (siehe Erläuterungskarte 5.1). Grundlage für die Festlegungen bildet auch hier der LRP der Region Hannover (siehe LRP 2013 Kapitel 4.3) sowie der Vorentwurf des Landschaftsprogramms.

03 Im LROP 2017 sind zwei Querungshilfen in der Region Hannover als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt. Diese werden im RROP ebenfalls als punktförmige Vorranggebiete Biotopverbund übernommen (siehe zeichnerische Darstellung, Erläuterungskarte 5.1 und Tabelle 4 im Anhang zu 3.1.2). Grundlage dieser zwei (landesweiten) Querungshilfen für Wildtiere ist das Bundesprogramm Wiedervernetzung“. Auf Grundlage des LRP der Region Hannover (siehe LRP Kapitel 4.3.4.7 und Karte 5b) wurden in der Region Hannover acht weitere regional bedeutsame Standorte für Querungshilfen identifiziert und als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt (siehe zeichnerische Darstellung, Erläuterungskarte 5.1 und Tabelle 4 im Anhang zu 3.1.2). Regional bedeutsame Standorte für Querungshilfen sind diejenigen geplanten Grünbrücken aus dem LRP, wo in besonderer Weise aufgrund von linearen Verkehrsinfrastrukturen Wanderkorridore für bodengebundene Tierarten zwischen (Teil-)Kernflächen des Biotopverbunds unterbrochen sind und Barriere- und damit auch Isolationswirkungen auf die biologische Vielfalt entstehen.



Querungshilfen können grundsätzlich die entstandene Zerschneidungswirkung und damit einhergehende Verinselung und qualitative Verschlechterung noch vorhandener Lebensräume für Tiere und Pflanzen des Biotopverbunds vermindern. Ziel ist, den genetischen Austausch zu verbessern sowie erhebliche Verluste bei den Tieren, bspw. aufgrund eines hohen Verkehrsaufkommens, zu verringern.

Neben der Errichtung einer Querungshilfe, bspw. einer Grünbrücke, sollten in diesen Bereichen verbindende Maßnahmen, wie z. B. das Anpflanzen von Gehölzen, vorrangig durchgeführt werden.

Entsprechend dem Planungsmaßstab des RROP (1:50.000) wurden die Querungshilfen räumlich nicht exakt festgelegt. Jeder Standort lässt einen gewissen Spielraum zu, indem die Errichtung einer Querungshilfe sinnvoll ist. Dieser mögliche Korridor ist in Tabelle 4 des Anhangs zu 3.1.2 zu jeder Querungshilfe verbal beschrieben. Pauschale Aussagen über Planungen und Maßnahmen, die eine Unverträglichkeit oder Nutzungskonflikte mit den Standorten der Querungshilfen hervorrufen, sind auf Ebene des RROP nicht möglich. Dies kann nur im Wissen von konkreten Vorhaben im Einzelfall geprüft werden. Grundsätzlich sollte jedoch bei geplanten Bauvorhaben im Bereich der festgelegten Querungshilfen davon ausgegangen werden, dass eine Beeinträchtigung der Anbindung und Funktionsfähigkeit der Querungshilfen wahrscheinlich ist.

Die Standorte der im RROP festgelegten Querungshilfen sind:

- A7 Hagensand (westlich Wietze),
- A2 Munzeler Mark (östlich Bad Nenndorf),
- B6 Totes Moor (westlich Himmelreich),
- A352 Moorbruch (südlich Bissendorf),
- A7 Große Heide (östlich Bissendorf-Wietze),
- A37 Altwarmbüchener Moor (westlich Beinhorn),
- A7 Ahltener Wald (nördlich Misburg),
- A7 Bockmerholz (südlich Wülferode),
- B217 Dahberg (westlich Steinkrug),
- B217 Deisterpforte (südlich Springe).

Neben der Beschreibung des möglichen Korridors einer Querungshilfe, werden in Tabelle 3 des Anhangs zu 3.1.2 die verschiedenen festgelegten Querungshilfen mit Nummer und Name aufgelistet. Des Weiteren wird beschrieben, welche Kernflächen, Habitatkorridore zur Vernetzung der Kernflächen, für den Biotopverbund bedeutende Fließgewässer und/oder bedeutende Achsen oder Korridore für den Biotopverbund durch die Errichtung einer Querungshilfe an diesem Standort betroffen sind.

043
Sätze
1 bis 2

Die für Natur und Landschaft besonders wertvollen Gebiete sind entsprechend der landesplanerischen Vorgabe des LROP Abschnitt 3.1.2 Ziffer 08 auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans, nach Abwägung der Schutz-erfordernisse und entsprechend ihrer naturschutzfachlicher Bedeutung mit anderen Raumfunktionen und -nutzungen als „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ festgelegt.

Im Anhang zu Abschnitt 3.1.2 i. V. m. Erläuterungskarte 6 werden die „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ einzelgebietlich begründet. Im Wesentlichen handelt es sich um bestehende Naturschutzgebiete (NSG) (§ 23 BNatSchG). Darüber hinaus sind Gebiete, die die naturschutzfachlichen Voraussetzungen zur Ausweisung als



NSG gemäß § 23 BNatSchG erfüllen, ebenso einbezogen wie die regional und überregional bedeutsamen Fließgewässer des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems.

Im Regionsgebiet gibt es zurzeit 37 rechtskräftig ausgewiesene NSG mit einer Gesamtfläche von rd. 9.800 ha (rd. 4,3 % der Regionsfläche). Dabei ist berücksichtigt, dass fünf NSG (Brand, Leineaue zwischen Ruthe und Koldingen, Meerbruch, Meerbruchswiesen sowie Saupark) teilweise oder überwiegend in benachbarten Kreisgebieten liegen. Die Region Hannover liegt bezüglich der Gesamtfläche an NSG über dem Landesdurchschnitt von 3,75 % (Stand: Mitte 2017). Es überwiegen kleinere Gebiete: Die Hälfte der NSG ist unter 50 ha groß. Das NSG „Totes Moor“ als größtes Gebiet erstreckt sich dagegen über eine Fläche von 3.200 ha. In den bestehenden NSG sind die folgenden Lebensräume mit relativ großem Flächenanteil vertreten:

- Naturnahe Laubwälder und Birken-Kiefern-Wälder,
- Hochmoore (zumeist Degenerationsstadien),
- Grünland, darunter Feucht- und Nassgrünland, mesophiles Grünland sowie weitere Typen extensiv genutzten Grünlands,
- Niedermoore, Sumpfbereiche, Still- und Fließgewässer.

Bei den Gebieten, die die naturschutzfachlichen Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG erfüllen, handelt es sich vor allem um Gebiete, die im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans in Zielkategorie I und Ia eingruppiert wurden sowie um Gebiete, die als Kernbereiche des Biotopverbundes für die Erhaltung der Flora und Fauna eine hohe bis sehr hohe Bedeutung besitzen. Diese Gebiete enthalten einen bedeutenden Anteil der in der Region Hannover festgestellten Vorkommen hochgradig bestandsbedrohter oder im Regionsgebiet seltener und gefährdeter Lebensräume und Arten. Jede Fläche, die formal den o. g. Kriterien entspricht, wurde einer individuellen Bewertung unterzogen. Bei der Abgrenzung solcher Gebiete sind regelmäßig mehrere schutzwürdige und schutzbedürftige Teilbereiche zu einer Gesamtfläche zusammengefasst. In diesen Gesamtflächen sind auch Flächen enthalten, die aufgrund ihrer Arrondierungs- und Pufferfunktion oder auch wegen ihrer Entwicklungsfähigkeit die Voraussetzung für die Einbeziehung in ein NSG derzeit nicht erfüllen.

Wie bereits in den vorangegangenen Regionalen Raumordnungsprogrammen werden die regional und überregional bedeutsamen Fließgewässer des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems als „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ festgelegt. Ziel ist die Wiederherstellung eines durchgängigen Netzes naturnaher und funktionsfähiger Fließgewässer, in dem alle in Niedersachsen von Natur aus vorkommenden Gewässertypen vertreten sind. Dieses Netz soll Ausgangspunkt für eine Wiederbesiedlung von Lebensgemeinschaften in den übrigen Fließgewässern sein, wenn die ökologischen Voraussetzungen auch dort erreicht sind. Die Vorrangicherung der Fließgewässer bezieht sich ausschließlich auf die Gewässerverläufe sowie, wenn vorhanden, auf deren Ufer- und Auenbereiche. Aus kartografischen Gründen erfolgt in der zeichnerischen Darstellung teilweise eine darüber hinausgehende Darstellung.



Zu dem besonderen Schutz der „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ zählt die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Die flächenhafte Sicherung über eine Vorrangfestlegung im RROP stellt die notwendige Voraussetzung für den Erhalt und die Entwicklung dieser für Natur und Landschaft wertvollen Gebiete dar, ist aber zu deren Schutz nicht hinreichend. Ergänzende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die auf die jeweiligen Schutzabsichten ausgerichtet sind, sind daher notwendig. Die Schutzabsicht für das jeweilige „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ ist dem Anhang zu 3.1.2 unter der Spalte „Einzelbegründung“ zu entnehmen. Die jeweiligen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die als fachliche Grundlagen dienen, sind im Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (Stand 2013) in den Tabellen 5-3 bis 5-10 aufgeführt (siehe Region Hannover 2013a, S. 519 - 564).

045 Als „Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft“ sind Gebiete und Landschaftsteile festgelegt, die insbesondere aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit eine hohe Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, für das Landschaftsbild und für die Erholung haben. Des Weiteren sind sie wichtige Puffer- und Ergänzungsflächen für die „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ und wichtige Vernetzungsbereiche innerhalb des Biotopverbundes (vgl. auch Erläuterungskarte 6).

Die Festlegung der „Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft“ beruht auf einer im Landschaftsrahmenplan der Region Hannover entwickelten systematischen Gebietsbewertung, die in dessen Kapitel „Zielkonzept“ nachvollziehbar und detailliert dargestellt ist. Im Wesentlichen handelt es sich bei den „Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft“ um bestehende Landschaftsschutzgebiete (LSG) (§ 26 BNatSchG). Im Gebiet der Region Hannover gibt es zurzeit 85 rechtskräftig ausgewiesene LSG mit einer Gesamtfläche von rd. 103.000 ha (ca. 45 % der Regionsfläche). Damit liegt die Region Hannover deutlich über dem Landesdurchschnitt von 18,6 % (Stand: Ende 2011). Die LSG sind überwiegend großflächig (67 Gebiete über 100 ha, davon 28 Gebiete über 1.000 ha). Die größten LSG sind Forst Rundshorn – Fuhrberg (8.940 ha) und Schneerener Geest – Eisenberg (8.570 ha), gefolgt von Burgdorfer Holz (5.960 ha) und Norddeister (5.600 ha). Darüber hinaus sind auch die Gebiete, die die naturschutzfachlichen Voraussetzungen zur Ausweisung als LSG gemäß § 26 BNatSchG erfüllen, als „Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft“ festgelegt. Es handelt sich hierbei überwiegend um Gebiete, die im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans mit der Zielkategorie II beurteilt sind und somit wegen ihrer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild und/oder für die abiotischen Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima/Luft) zu sichern sind. Auch wertvolle Brutvogelgebiete mit mindestens nationaler Bedeutung und Gastvogelgebiete mit mindestens regionaler Bedeutung sind als „Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft“ festgelegt. Davon ausgenommen sind die „Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe“ an den Standorten „Langenhagen-Schulenburg Nord“ und „Wunstorf-Trimodal-Standort“, sowohl aufgrund ihrer hervorragenden Standortqualitäten (siehe Begründung/Erläuterung zu Abschnitt 2.1.6 Ziffer 06) als auch da diese bereits in Teilen bebaut sind.

056 Als „Vorbehaltsgebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts“ sind Gebiete festgelegt, die für den Biotopverbund eine Bedeutung als



Verbindungsfläche besitzen oder in denen eine solche Bedeutung entwickelt werden soll. Des Weiteren werden mit diesem Vorbehaltsgebiet raumbedeutsame Kompensationsflächen raumordnerisch gesichert. Es ist planerisch beabsichtigt, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) gezielt in diese und die gesamte Gebietskulisse des Biotopverbunds (siehe Ziffer 02) zu lenken, um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes zu erhöhen (vgl. auch Erläuterungskarte 6).

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 17 Abs. 6 BNatSchG verpflichtet, ein Verzeichnis der Kompensationsmaßnahmen zu führen. Zurzeit sind rd. 1.000 ha Kompensationsflächen im Kompensationsverzeichnis der Region Hannover registriert. Aus diesem Verzeichnis sind Kompensationsflächen (ab einer Größe von > 3 ha) in Abwägung mit anderen Raumfunktionen und -nutzungen als „Vorbehaltsgebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Natur-haushalts“ festgelegt. Bisher mangelt es vielen Kompensationsflächen an einem funktionalen Zusammenhang, d. h. die Flächen liegen teilweise in isolierter Lage und sind von gefährdeten Arten nur schwer zu erreichen. Daher sollen insbesondere Verbindungsflächen des Biotopverbundes für großflächige Kompensationsflächen bzw. entsprechende Flächenpools/Ökokonten genutzt werden.

Im Gegensatz zu den Kernflächen des Biotopverbundes (s. o.), die ausreichend groß sein müssen und von den Habitatstrukturen für eine langfristige Sicherung der Tier- und Pflanzenpopulationen her geeignet sein müssen, müssen Verbindungsflächen vor allem den Austausch von Individuen zwischen den Populationen gewährleisten und damit sowohl die genetische Stabilität als auch Ausbreitungsprozesse und ggf. die Wiederbesiedlung erloschener „Habitatinseln“ sicherstellen. Verbindungsflächen müssen in erster Linie für Wanderungen geeignet sein, sie sollen jedoch auch eine zeitweilige Besiedlung einschließlich Reproduktion ermöglichen. Ihre Erhaltung, Sicherung und Entwicklung ist sehr bedeutend für das Funktionieren des Biotopverbundes, damit die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in den Kernflächen nicht voneinander isoliert werden.

Quellenverzeichnis

Rechts- und Verwaltungsvorschriften, technische Normen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8.9.2017 (BGBl. I S. 3370)

LROP - Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) in der Fassung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378). Sie umfasst den Wortlaut der LROP-VO in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 132), des Artikels 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252), der Verordnung vom 24. September 2012 (Nds. GVBl. S. 350), des Artikels



2 § 12 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), der Verordnung vom 1. Februar 2017 (Nds. GVBl. S. 26, 272) und der Verordnung vom 6. Juli 2017 (Nds. GVBl. S. 232)

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 9. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14a, 15 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.7.2017 (BGBl. I S. 2808)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen [auch Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie] (ABl. Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten [auch EU-Vogelschutz-RL, Vogelschutz-RL] (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7), geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. 5. 2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193)

RROP 2016 - Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016

Literatur

[Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit \(2012\): Bundesprogramm Wiederverwertung. BfN-Schriftenreihe „Naturschutz und Biologische Vielfalt“, Heft 108. Die Karten der Lebensraumnetzwerke mit dem Datensatz stehen auf der Internetseite \(\[www.bfn.de/0306_Zerschneidung.html\]\(http://www.bfn.de/0306_Zerschneidung.html\)\) des BfN zur Verfügung.](http://www.bfn.de/0306_Zerschneidung.html)

[Niedersächsisches Landesverwaltungsamt \(1991\): Das Niedersächsische Fließgewässerschutzsystem – Grundlagen für ein Schutzprogramm - Elbe-Einzugsgebiet. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 25/1 \(1991\), 324 S.](#)

[Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz: Biotopkartierung \(für den Naturschutz wertvolle Bereiche\), Umweltkarte.](#)

[Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz \(2017/2018\): Niedersächsisches Landschaftsprogramm, Vorentwurf 2017/2018, unveröffentlicht.](#)

[Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten \(1981\): Niedersächsisches Moorschutzprogramm \(MSP\), Teil I \(1981\)](#)

[Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten \(1981\): Niedersächsisches Moorschutzprogramm \(MSP\), Teil II \(1986\)](#)

[Niedersächsisches Umweltministerium \(1994\): Naturschutzfachliche Bewertung der Hochmoore in Niedersachsen \(Neubewertung\)](#)



[Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz \(2012\): Niedersächsische Auenprogramm - Programm zum Schutz und zur Entwicklung seltener Lebensräume und Arten sowie zur Wiedervernetzung von Lebensräumen](#)

Niedersächsisches Landesverwaltungsamt (1991): Das Niedersächsische Fließgewässerschutzsystem – Grundlagen für ein Schutzprogramm - Elbe-Einzugsgebiet. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 25/1 (1991), 324 S.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz: Biotopkartierung (für den Naturschutz wertvolle Bereiche), Umweltkarte.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2017/2018): Niedersächsisches Landschaftsprogramm, Vorentwurf 2017/2018, unveröffentlicht.

[Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz \(2017\): Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer - Teil A Fließgewässer Hydromorphologie.](#)

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1981): Niedersächsisches Moorschutzprogramm (MSP), Teil I (1981)

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1981): Niedersächsisches Moorschutzprogramm (MSP), Teil II (1986)

Niedersächsisches Umweltministerium (1994): Naturschutzfachliche Bewertung der Hochmoore in Niedersachsen (Neubewertung)

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2012): Niedersächsische Auenprogramm - Programm zum Schutz und zur Entwicklung seltener Lebensräume und Arten sowie zur Wiedervernetzung von Lebensräumen

Region Hannover (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover 2013. Hannover

Region Hannover (2016): Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016) - Umweltbericht, 190 S.

Umweltbundesamt (UBA) und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) (2010): F zur Strategischen Umweltprüfung (Langfassung)